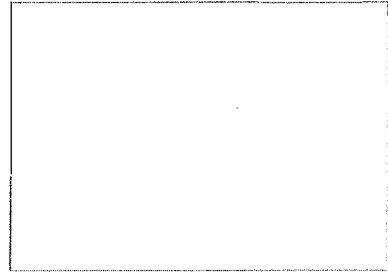


**Sozialgericht Magdeburg**

**S 6 AS 827/19**

Aktenzeichen



**Im Namen des Volkes**

**GERICHTSBESCHIED**

**In dem Rechtsstreit**

◀ Mandant z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Magdeburg</b>		
19. NOV. 2021		
Erledigt	Fristen / Termin	Bearbeitet

Prozessbevollm.: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße  
28, 39104 Magdeburg

– Klägerin –

**gegen**

**Jobcenter**

– Beklagter –

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 17. November 2021 durch die  
Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht ..., für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt den Bescheid vom 11.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2019 aufzuheben und über die Überprüfungsanträge der Klägerin vom 10.08.2017, 08.2017 und 12.10.2017 bezüglich der in den Überprüfungsanträgen benannten Bescheide und Leistungszeiträume unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin in der Begründung vom 13.02.2018 neu zu bescheiden.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach zu erstatten.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt eine nachvollziehbare Begründung für die erhobenen Erstattungsbescheide des Beklagten vom 13.02.2017, 20.06.2017 sowie 04.07.2017.

Die 1978 geborene Klägerin bezog von dem Beklagten regelmäßig Leistungen zur Grundversicherung und erzielte zugleich Erwerbseinkommen. Wegen der Einzelheiten dazu wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Ausweislich diverser Anhörungsschreiben und Aufhebungs- und Erstattungsbescheide auf Grund endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches für die Klägerin stellte diese unter anderem mit Datum vom 10.08.2017 und 12.10.2017 Überprüfungsanträge für 2 Erstattungsbescheide vom 13.02.2017, sowie die Erstattungsbescheide vom 20.06.2017 und 04.07.2017. Wegen der Einzelheiten dazu wird auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Der Beklagte begehrt wohl für die Monate Juli und August 2016 einen Betrag i.H.v. 683,65 €, für Oktober 2016 einen Betrag i.H.v. 189,40 €, für Juni 2016 einen Betrag i.H.v. 489,84 € sowie für die Monate Januar und März 2017 insgesamt einen Betrag i.H.v. 210,33 € von der Klägerin erstattet.

Mit Bescheid vom 11.01.2018 lehnte der Beklagte die Überprüfung der benannten Bescheide und darin aufgeführten Leistungszeiträume ab und führte aus, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 SGB X nicht gegeben seien, da bei Erlass der zur Überprüfung gestellten Bescheide das Recht richtig angewandt worden sei und nicht von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden sei.

Auf den Widerspruch der Klägerin erließ der Beklagte den ablehnenden Widerspruchsbescheid vom 13.03.2019 und führte zur weiteren Begründung aus, die Klägerin habe nichts vorgebracht, was für die Unrichtigkeit der zur Überprüfung stehenden Entscheidungen sprechen würde. Wegen der Einzelheiten zum Inhalt des Widerspruchsbescheides wird auf Blatt 6 bis 8 der Akte verwiesen.

Mit ihrer am 22.03.2019 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ist der Auffassung, dass sie einen Anspruch darauf habe, dass ihr erläutert werde, wie sich der zur Erstattung erhobene Betrag zusammensetzen würde. So habe die Klägerin sehr wohl in ihrem Widerspruchsschreiben (vgl. Blatt 970 bis 974 der Verwaltungsakte) im Einzelnen dargelegt, weshalb sie die in Bezug genommenen Erstattungsbescheide für

rechtswidrig halte. Zudem sei der Beklagte mehrfach aufgefordert worden, eine nachvollziehbare Berechnung zur Begründung der erhobenen Erstattungsbeiträge für die Monate Juli und August 2016, Oktober 2016 sowie Juni 2016 und Januar 2017 sowie März 2017 zusammensetzen würden.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,

den Bescheid vom 11.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Trotz mehrfacher gerichtlicher Aufforderung ist seitens des Beklagten eine Klageerwidderung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingegangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Parteivorbringen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung der Kammer.

Die Parteien sind mit gerichtlichem Schreiben vom 05.07.2021 dazu angehört worden, dass beabsichtigt ist, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid gem. § 105 SGG zu entscheiden.

## **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist form- und fristgerecht erhoben und damit zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 11.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2019 verletzt die Klägerin in ihren Rechten gem. § 54 Abs. 2 SGG, da die Bescheide rechtswidrig sind, da ausweislich des Inhalts der Bescheide für die Klägerin nicht nachvollziehbar ist, inwiefern trotz der von ihr benannten Begründungen zur Nachprüfbarkeit der Erstattungsforderungen sich die Höhe der Erstattungsforderung insgesamt zusammensetzt.

Gem. § 44 Abs. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt zurückzunehmen, wenn bei Erlass das Recht nicht richtig angewandt worden ist oder aber von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde.

Im vorliegenden Verfahren kann bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt mangels hinreichenden Vortrages des Beklagten nicht schlüssig und nachvollziehbar geprüft werden, ob tatsächlich der Beklagte in den von der Klägerin benannten Erstattungsbescheiden vom 13.02.2017 sowie 20.06.2017 und 04.07.2017 tatsächlich dieser beispielsweise das jeweilige Einkommen bzw. Krankengeld in zutreffender Höhe insbesondere unter Berücksichtigung des Vortrages der Klägerin im Rahmen des Überprüfungsantrages tatsächlich zutreffend angewendet hat. Insofern war vorliegend der Beklagte zu verpflichten, über die Überprüfungsanträge der Klägerin unter Berücksichtigung ihres Vorbringens zur Begründung der Überprüfungsanträge neu zu entscheiden.

Dabei ist es unerheblich, ob gegebenenfalls nach Überprüfung des Vorbringens der Klägerin sich ergibt, dass tatsächlich die von dem Beklagten in den benannten Bescheiden für die aufgeführten Leistungszeiträume tatsächlich der erhobene Erstattungsbeitrag in Höhe von 683,65 Euro für die Zeiträume Juli und August 2016, in Höhe von 189,40 Euro für Oktober 2016 sowie in Höhe von 489,84 Euro für Juni 2016 und schließlich in Höhe von 210,33 Euro für Januar und März 2017 besteht.

Wie bereits ausgeführt, hat die Klägerin in ihrer Begründung vom 13.02.2018 hinreichend nachvollziehbar dargelegt, wieso sie Zweifel an der Höhe der erhobenen Erstattungsforderung hat.

Insofern bedurfte es der Aufhebung des Bescheides vom 11.01.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2019 und der Verpflichtung zur Neubescheidung der Überprüfungsanträge der Klägerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Entscheidung konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid gem. § 105 SGG ergehen, da die Rechtssache keine Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum "Eike von Repgow"  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können

weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Justizzentrum "Eike von Repgow"  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Richterin am Sozialgericht

---